

Zur Gewerblichkeits-Debatte bei US-Lebensversicherungsfonds

Eine fiskal-politisch motivierte Abschreckungsstrategie

Es gibt einen neuen Erlass der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 24. Februar 2006 zur Abgrenzung der Gewerblichkeit von der privaten Vermögensverwaltung bei US-Lebensversicherungsfonds. Die Frankfurter Finanzverwaltung begründet ihre Ansicht, dass ein geschlossener Fonds, der Gebrauchtpolice erwirbt und bis zur Fälligkeit hält, gewerblich tätig ist, mit teils bereits bekannten und auch neuen Argumenten.

„Die KG wird mit Gewinnerzielungsabsicht unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig tätig und erfüllt auch das für eine Gewerblichkeit erforderliche Merkmal des unternehmerischen Risikos, da im Fall des Vertragsablaufs vor Versterben des Versicherungsnehmers vom Fonds zu tragende Verluste entstehen können. Die Einschaltung von Settlement Companies ist Indiz für eine geschäftsmäßige Organisation. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Fonds und der Settlement Company eine gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht. Zudem wird aufgrund der Höhe des Fondskapitals und des Umfangs der von den Fonds getätigten Geschäfte der Bereich der privaten Vermögensverwaltung überschritten. Die Tätigkeit der KG ist nicht mit einem Wertpapierhandel vergleichbar. Dementsprechend sind auch die Grundsätze für die Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von einer gewerblichen Tätigkeit bei einem Wertpapierhandel hier nicht anwendbar. Die Tätigkeit der KG ähnelt vielmehr dem Factoring, insbesondere, wenn sich die Policen, mit denen gehandelt wird – vergleichbar mit der Verwertung von Forderungen –, „verbrauchen“. Die KG bedient sich auch eines Markts (Zweitverwertungsmarkt in den USA), den sie auch genau beobachten muss, um erfolgreich zu sein.“

Die Argumente dieses Erlasses können jedoch ebenso wenig überzeugen wie die bisherigen und scheinen die „Pro-Gewerblichkeit“ quasi mit der Brechstanz

ge erzwingen zu wollen. Fünf eigenständige Kriterien werden genannt, die für die Abgrenzung zur Vermögensverwaltung bedeutsam sein sollen; diese vermögen aber alle nicht zu überzeugen:

Höhe des Geschäftsvolumens:

nicht überzeugend, da die BFH-Rechtsprechung zum Wertpapierhandel oder zu Bürgschaftsgewährungen die Gewerblichkeit nicht von der Höhe des oft beträchtlichen Kapitaleinsatzes, sondern ausschließlich von der Frage abhängig macht, ob auch fremdes Vermögen verwaltet wird. Die LV-Fonds verwalten mit einer „Buy-and-Hold-Strategie“ aber ausschließlich eigenes und nicht fremdes Vermögen.

Einschaltung von Settlement-Gesellschaften:

Auch die Verwaltung eigenen Immobilien- oder Kapitalvermögens erfordert die Einschaltung externer Berater und Dienstleister, zum Beispiel Hausverwalter, Sachverständige und Anwälte. Die Einschaltung solcher Dienstleister war bisher kein Indiz für die Gewerblichkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Einkauf von Gebrauchtpolice über Settlement-Gesellschaften etwas anderes gelten soll.

Zu tragendes unternehmerisches Risiko:

Zunächst sollte bedacht werden, dass an sich beim Erwerb von Gebrauchtpolice kein Ausfallrisiko besteht; lediglich der Zeitpunkt des Versicherungsfalls kann unsicher sein. Außerdem sind vermögensverwaltende Tätigkeiten oft mit hohen Verlustrisiken verbunden, zum Beispiel Aktienanlagen und Ostimmobilien. Dieses Risiko war bisher nie ein Indiz für die Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte.

Vergleichbarkeit mit dem Factoring:

dieses von der Finanzverwaltung bereits früher genannte Argument wird durch stete Wiederholung nicht überzeugender. Warum die noch nicht fällige Anwartschaft auf eine Lebensversicherung vergleichbar mit gewerblichem Factoring

sein soll, bleibt unklar. Denn ein vermögensverwaltender Policenfonds übernimmt weder die Dienstleitungen noch das Ausfallrisiko eines gewerblichen Factors. Auch ist die Fälligkeit eines Versicherungsanspruches nicht mit dem aktiven Einzug einer Forderung vergleichbar.

Marktbeobachtung:

Selbstverständlich müssen alle privaten Kapitalanleger bei An- und Verkäufen den Markt – seien es Aktien-, Renten- oder Immobilienmärkte – genau beobachten, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Warum dieses Verhalten ein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit sein soll, bleibt ebenso im Dunklen wie die oben genannten Argumente.

Zu diesen weder von der Rechtsprechung noch dem Fachschrifttum geteilten Argumenten kommt noch die unterschiedliche Praxis der Finanzämter der einzelnen Bundesländer hinzu. Denn hier werden amerikanische LV-Fonds oft völlig willkürlich in der Veranlagungspraxis – je nach Bundesland – sowohl als vermögensverwaltend als auch als gewerblich eingestuft, zum Teil nicht einmal in Übereinstimmung mit Erlassen des dortigen Landesfinanzministeriums. Offensichtlich handelt es sich um eine fiskal-politisch motivierte Abschreckungsstrategie, gegen die sich die Fondsgesellschaften mit Hilfe der Finanzgerichte und guten Argumenten zur Wehr setzen dürften.



Prof. Dr.
Axel Bader

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
in München (www.prof-bader.de),
Beirat im BVZL